

Hauptsatzung der Gemeinde Hodenhagen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nieders. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende neue Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde“ und den Namen „Hodenhagen“.
2. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Ahlden.

§ 2

Hoheitszeichen

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt auf einem grünen Schild unten eine silberne gewölbte, nach oben offene Adlerschwinge mit aufgelegtem roten Band. Darüber eine silberne Bockwindmühle mit gekreuzter Flügelstellung.
2. Die Fahne ist quergestellt und zeigt im oberen Teil ein grünes Feld und unten ein weißes Feld. In der Mitte der Fahne befindet sich das Wappen.
Das Banner ist längsgeteilt und zeigt auf der linken Hälfte ein grünes Feld und rechts ein weißes. In der Mitte des Banners befindet sich das Wappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Hodenhagen Landkreis Heidekreis".

§ 3

Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
2. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und § 105 Abs. 4 NKomVG

- Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung und beim Ratsvorsitz vertreten.
- Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hodenhagen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
7. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller, wie die Anregung oder die Beschwerde behandelt wurde.
8. Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im amtlichen Teil der "Walsroder Zeitung" verkündet bzw. bekannt gemacht sowie ergänzend aber ohne Rechtswirkung auch im Internet unter hodenhagen.de bereitgestellt.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen und nachrichtlich auch Satzungen und Verordnungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Der Bekanntmachungskasten befindet sich am Rathaus. Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Bebauungsplänen sind zusätzlich im amtlichen Teil der "Walsroder Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung gem. § 6 öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.11.1979, in der Fassung vom 29.10.2001, außer Kraft.

Hodenhagen, den 16.12.2015

Heinz-Günter Klöpffer
Gemeindedirektor

Karl Gerhard Tamke
Bürgermeister